

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 28.09.2012

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 155 Widmung einer Straßenfläche der August-Bebel-Straße, Ortschaft Möser 284
 - 156 Widmung und Benennung der Straßenflächen „An der Trogbrücke“, Ortschaft Hohenwarthe 284
 - 157 Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen auf dem Gebiet der Ortschaften Vehlitz und für die Kernstadt Gommern sowie dem Ortsteil Vogelsang der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 285
 - 158 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 19 c", der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz 286
 - 159 Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Nedlitz am 27.01.2013..... 288
 - 160 Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat am 27. Januar 2013 in der Ortschaft Nedlitz - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 288
 - 161 Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.35/2012 „Goethestraße“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz 290
 - 162 Aufhebung / nicht rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.06/96 „Wohnanlage und Kindergarten“ Ortschaft Heyrothsberge.... 290
 - 163 Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“..... 291

- 164 Bekanntmachung über den Vorentwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....292

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 165 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Gommern.....293
 - 166 2. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ 294
 - 167 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....299
 - 168 Planungen für die Landesstraße L52 Bauwerk 3938500 bei Küse I - Gemarkung: Küsel.....299
 - 169 Planungen für die Landesstraße L56 Bauwerk 3937500 über die kleine Ziepra bei Göbel - Gemarkung: Hobeck300
 - 170 Planungen für die Landesstraße L56 Bauwerk 3937500 über die kleine Ziepra bei Göbel - Gemarkung: Leitzkau.....302
 - 171 Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG) in der Gemarkung Ladeburg 303

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

155

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
Widmung einer Straßenfläche der August-Bebel-Straße,
Ortschaft Möser, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 04.09.2012 die öffentliche Widmung einer Stichstraße der August-Bebel-Straße beschlossen.

Die Stichstraße soll dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindefstraße, gem. § 3 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA, gewidmet werden.

Die Stichstraße ist eine von 3 Stichstraßen der August-Bebel-Straße und wird aus dem Flurstück 211/39 der Flur 3 gebildet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

156

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Widmung und Benennung der Straßenflächen „An der Trogbrücke“,
Ortschaft Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 04.09.2012 beschlossen, die Straßenflächen im Bereich der Trogbrücke dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindefstraße, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, zu widmen.

Die Straßenfläche wird aus den Flurstücken 10119; 10109; 10110 + 10108 der Flur 2 gebildet.

Die Straße erhält den Namen „An der Trogbrücke“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

157

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

Az.: StrBvz. Go-Vo-Ve/VII 1.-7. u. V.1.-2.
20.September 2012

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen - Beschluss - Nr.: 0109/2011

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat gem. § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 1 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und sonstige
öffentliche Straßen

auf dem Gebiet der Ortschaften (OS) Vehlitz und für die Kernstadt Gommern sowie dem Ortsteil (OT) Vogel-
sang der Einheitsgemeinde Stadt Gommern angelegt.

Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßengruppen liegt ab dem 08.10.2012 für die Dauer von sechs Monaten, also bis 15.03.2013 bei der Stadt Gommern Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 13, während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Einwohner der benannten OS und sonstige interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, sich zum Bestandsverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich beim oben genannten Amt abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Bestandsverzeichnis keine konstitutive Widmung zukommt. Ist eine Straße im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung erteilt und die Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um Gemeindestraßen oder eine sonstige öffentliche Straße handelt.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Stadt Gommern
Dienstsiegel

158

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Lübs

Bekanntmachung

Frühzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnhofstraße 19 c“, der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz für das in der Anlage dargestellte Gebiet. Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 19. September 2012 beschlossen den frühzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße 19 c“ in der Ortschaft Nedlitz aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 vom 15. Oktober 2012 bis zum 26. Oktober 2012 während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200/ 778931) gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

Gemeinde Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz
Landkreis Jerichower Land
Bebauungsplan Bahnhofstraße 19 c

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt nördlich der
Ortschaft Nedlitz.
Östlich der Kreisstraße K 1220.

159

Stadt Gommern
Ortschaft Nedlitz

Bekanntmachung
Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Nedlitz am 27.01.2013

Entsprechend dem § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden der Bürgermeister Wahlleiter, Stellvertreter ist der jeweilige Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Mit Beschluss Nr. 0084/2012 wurden zur

Wahlleiterin
Frau Christine Becker
Bahnhofstraße 8
39291 Nedlitz

und zum

stellvertretenden Wahlleiter
Herr Gunnar Hildebrand
Siedlung 10 A
39291 Nedlitz

berufen.

Gommern, den 20. September 2012

gez. Hünenbein
Bürgermeister

160

Stadt Gommern
Ortschaft Nedlitz

Öffentliche Bekanntmachung
Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat am 27. Januar 2013 in der Ortschaft Nedlitz
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Nedlitz findet am 27. Januar 2013 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006, in der derzeit gültigen Fassung, ist die Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Nedlitz auf 9 Mitglieder festgesetzt. Der Ortschaftsrat Nedlitz ist derzeit tatsächlich mit 4 Mitgliedern besetzt. Das sind weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl. Gemäß § 41 Abs. 4 der GO LSA ist eine Ergänzungswahl durchzuführen und weitere 5 Mitglieder zu wählen. Die Ortschaft Nedlitz besteht aus einem Wahlbereich.

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 des KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind schriftlich im Sekretariat des Bürgermeisters, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, bis zum **03. Dezember 2012, 18.00 Uhr** einzureichen. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist **10**. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei,
der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe,
aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt, das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl muss von mindestens **6** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. An die Stelle der Unterstützungsunterschriften bei Parteien tritt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans wenn die Partei

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Es sind amtliche Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- 6 Unterstützungsunterschriften
- Wahlrechtsbescheinigung
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für die Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 19.09.2012

gez. Becker
Wahlleiterin

161

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 67/2012 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.35/2012 „Goethestraße“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 35/2012 „Goethestraße“ Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich entlang der Goethestraße und überplant das Grundstück Goethestraße 4, Gemarkung Biederitz Flur 3, Flurstück 1584/115.

Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 08.10.2012 bis 08.11.2012 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Gericke
Bürgermeister

162

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

Bekanntmachung
über die Aufhebung / nicht rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes B- Plan Nr.06/96 „Wohnanlage und Kindergarten“ Ortschaft Heyrothsberge

Beschluss Nr. 51/2012 GR

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 08.10.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 09/96 „Wohnanlage und Kindergarten“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 22.06.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit. Gemäß § 214 Abs.4 BauGB können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern

Satzungen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Will die Gemeinde den Plan nicht rückwirkend in Kraft setzen, muss sie den Plan aufheben, um damit den Anschein einer Rechtsgeltung zu beseitigen.

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Beschluss zur Aufhebung / nicht rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 6/96 „Wohnanlage und Kindergarten“ gefasst.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Biederitz sind von der Aufhebung betroffen:
Flur 4, Flurstück 743/82,296/9,10180

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Biederitz den 21.09.2012

Gez. Gericke
Bürgermeister

163

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2012 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem vorzeitigen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich des Ortsteiles Brettin. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 314/4 und 315/4 der Flur 5 der Gemarkung Brettin. Der Geltungsbereich wird nördlich durch Ackerflächen, östlich durch Wald, dahinter das ehemalige Bundeswehrdepot, südlich durch Ackerflächen und Aufforstung und westlich durch den Altenplathower Graben und Ackerflächen der Gemarkung Genthin begrenzt.

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ und die Begründung mit dem Umweltbericht

liegen in der Zeit **vom 08.10.2012 bis 09.11.2012**

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 112, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- der Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“
- die Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 23.07.2012
- die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat Raumordnung, Landesentwicklung vom 16.07.2012 und 02.08.2012
- die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom

30.07.2012

- die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 02.08.2012

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/274/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 28.09.2012

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

164

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Vorentwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2012 den Beschluss gefasst, den Vorentwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Brettin einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Brettin soll u.a. eine als Sondergebiet Bundeswehr dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 314/4 und 315/4 der Flur 5 in der Gemarkung Brettin ausgewiesen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB zum

Vorentwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin findet durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und des Umweltberichtes

vom 15.10.2012 bis 09.11.2012

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 112, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, den 28.09.2012

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

165

Offenlegung

24.08.2012

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Gommern

Flur(en) 1 - 13

in

der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.10.2012 bis 14.11.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

24.08.2012

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Gommern
Flur(en) 1 – 13

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 15.10.2012 bis 14.11.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

166

– Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.09.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 09.10.2009 festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“, Az. 1-003-Q,

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG² und dem BbgLEG³ wie folgt

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Detailkarte
Potsdam-Mittelmark	Bensdorf	Bensdorf	20	176/13	A
Potsdam-Mittelmark	Wusterwitz	Wusterwitz	7	153/12	B
				397/63	C

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,8398 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Detailkarte
Potsdam-Mittelmark	Rosenau	Rogäsen	1	45	D
Potsdam-Mittelmark	Wusterwitz	Wusterwitz	12	7	E
				208 – 215	F
				177, 181, 182	

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 15,4087 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.463,9446 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann den Detailkarten A - F, die zur Einsichtnahme ausliegen, entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang im Amt Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10, 14789 Wusterwitz während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit den Gründen und der Übersichtskarte sowie den Detailkarten im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke be-

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

- schränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungs- und 1. Änderungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies im Sinne der Bodenordnung geboten ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor. Die Notwendigkeit einer Änderung der Abgrenzung des Verfahrensgebietes hat sich während der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens, insbesondere bei der Vermessung der Verfahrensgrenze, gezeigt. Für die hinzugezogenen Flurstücke wurde Regelungsbedarf erkannt, während die auszuschließenden Flurstücke einer bodenordnerischen Regelung nicht bedürfen. Der Zweck der Flurneuordnung besteht in der Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und wurde konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 20.09.2007. Er wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben. Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels könnte die Kontinuität der Bearbeitung beeinträchtigt oder sogar das Verfahren teilweise nicht fortgeführt werden. Es ist beabsichtigt, die neuen Flurstücke noch in diesem Jahr in die Örtlichkeit zu übertragen und die Verfahrensteilnehmer anschließend vorläufig in ihren Besitz einzuweisen. Diese Vorhaben wären unter Umständen kurzfristig nicht umsetzbar oder mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Die kontinuierliche Fortführung des Bodenordnungsverfahrens liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Ziele der Bodenordnung – Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der Landentwicklung – werden mit öffentlichen Mitteln von erheblichem Umfang gefördert und sollten entsprechend auch schnell erreicht werden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 28.08.2012

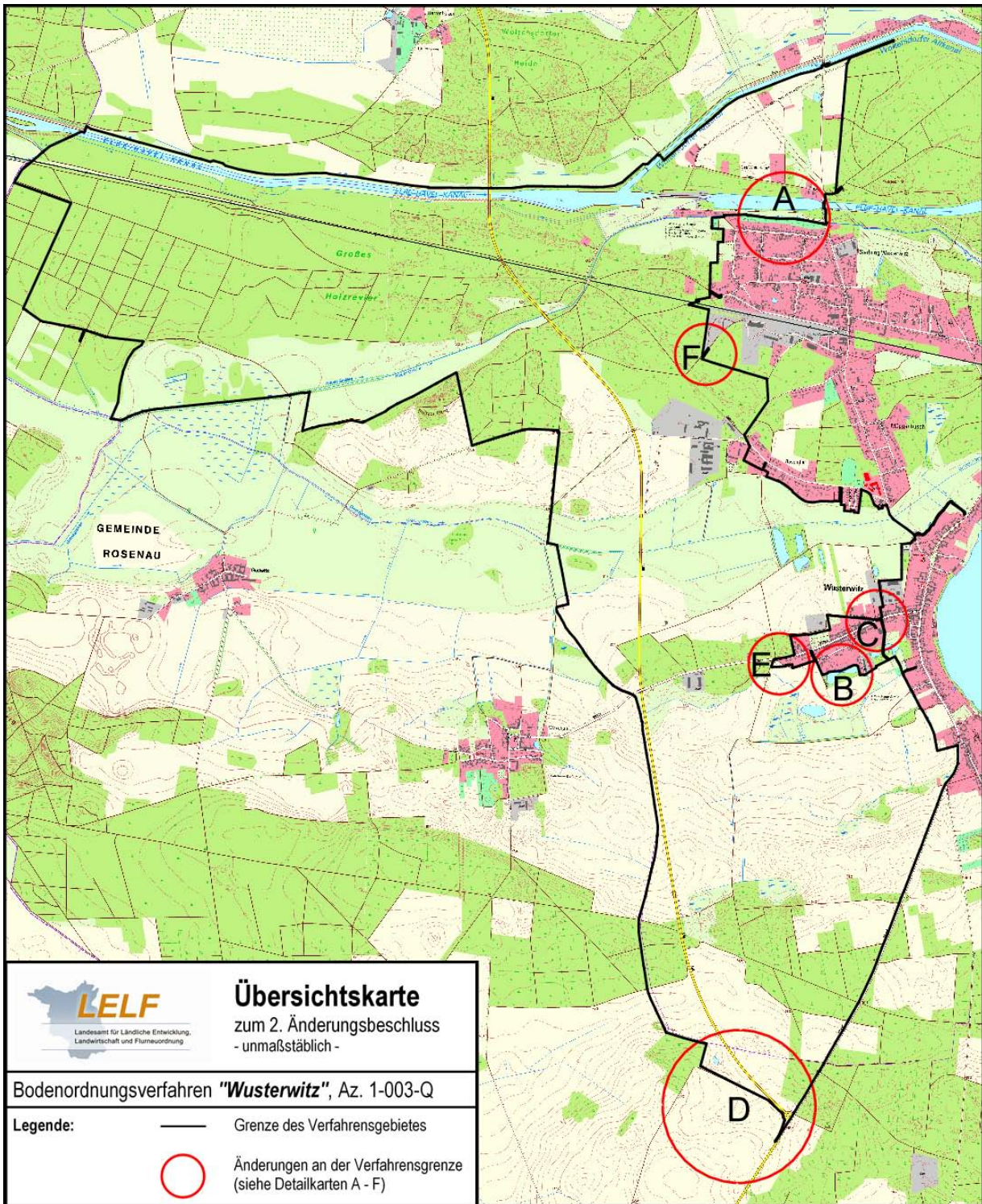
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Übersichtskarte (Detailkarten ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses)

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577)



167

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben in Ihrer Sitzung am 26.04.2012 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 26.04.2012 beschlossen, das Jahresergebnis 2011 auf den Verlustvortrag anzurechnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 wurden am 01.03.2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 15.10.2012 - 19.10.2012 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat
Stadt Genthin
Bürgermeister
Wirtschaft im Jerichower Land e.V.
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

168

Landesstraßenbaubehörde Zentrale
Hasselbachstraße 6
Haus 5
39104 Magdeburg

An die Grundeigentümer und
Pächter in der Gemarkung Küsel

Planungen für die Landesstraße L52 Bauwerk 3938500 bei Küsel

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Küsel (0881)

Flur: 1

Flurstücke: 89/1, 93/1, 93/2, 101/1, 102/3, 125/1, 125/6, 125/7, 133/1, 281/131, 282/131, 290/132, 291/133, 297/106, 302/97, 448/104, 449/102, 450/125, 451/102, 452/132, 453/102, 538/126, 557/127, 595/119, 10052, 10053

in der Zeit vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2012 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter

Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von Ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach §36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stöber

Landesstraßenbaubehörde Zentrale
Hasselbachstraße 6
Haus 5
39104 Magdeburg

An die Grundeigentümer
und Pächter in der Gemarkung Hobeck

Planungen für die Landesstraße L56 Bauwerk 3937500 über die kleine Ziepra bei Göbel
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Hobeck (1451)
Flur: 8
Flurstück: 5/3, 5/4, 7, 14/2, 16/1, 19, 24, 25

in der Zeit vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2012 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von Ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach §36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stöber

170

Landesstraßenbaubehörde – Zentrale
Hasselbachstraße 6. 39104 Magdeburg

An die Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Leitzkau

Planungen für die Landesstraße L56 Bauwerk 3937500 über die kleine Ziepra bei Göbel hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Leitzkau (1456)

Flur: 4

Flurstücke: 3/1, 30/5

Flur: 7

Flurstücke: 19/1, 25/1, 44/1, 44/2, 45/1, 132/17, 133/46

in der Zeit vom 29.10.2012 bis zum 30.11.2012 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von Ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 36 StrG LSA** zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollen, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtshelbsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stöber

171

Finanzamt Genthin

**Bekanntmachung
über die
Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)**

In der **Gemarkung Ladeburg** wird im Jahr 2012 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen. Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

21.08.2012 Jürgens
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

<p>Impressum: <u>Herausgeber:</u> Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u> Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de Internet: www.lkjl.de Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
--	---

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.